

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde STRAUFHAIN

Gebühren- Verzeichnis Nr.	A Allgemeine Verwaltungskosten	Gebühren in <i>EURO</i>
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 EURO bis 51,15 EURO
2.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
2.a)	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4 DIN A 5	2,55 1,55
2.b)	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 DIN A 5	4,10 3,10
2.c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,55
2.d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
2.e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75
2.f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00
2.g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
2.h)	Fotokopien DIN A5 und A 4 je Stück	0,25

2.i)	Fotokopien DIN A 3	0,50
2.j)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,05
2.k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut aa) zwecks Auskunft bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	1,55 2,55
2.l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,70
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
3.a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,55
3.b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,55
3.c)	Bescheinigung einfacher Art	1,55
3.d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,10 15,35
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
4.a)	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,25
4.b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	9,20
4.c)	für alle übrigen Beschäftigten für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	7,70

	B Besondere Verwaltungskosten	
1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
1.a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	3,10
1.b)	Hundesteuermarke	2,55
1.c)	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,55
1.d)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,55 bis 15,35
2.	Ordnungsangelegenheiten	
2.a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,10 bis 255,65
2.b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr Fundsachen im Werte bis zu 20,-- Euro Fundsachen im Werte von 21,-- bis 50,00 Euro Fundsachen im Werte von 51,-- bis 100,00 Euro Fundsachen im Werte von 101,-- bis 300,00 Euro für den Mehrwert zusätzlich höchstens bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	1,00 1,55 2,05 6 % 2 %
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 1.000,-- Euro Grundstückwert (Kaufpreis) mindestens und höchstens	0,50 2,55 20,45
3.b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,10
3.c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,10
3.d)	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,10
3.e)	Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,55
3.f)	Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,80
3.g)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,55 bis 25,55
3.h)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,10 bis 153,40
3.i)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,10 bis 102,25
3.k)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00 EURO, mindestens pro Antrag	51,15

	und höchstens pro Antrag bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 DM, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	2556,50 25,55 1278,25
3.l)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	10,25
3.m)	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,80
3.o.)	Verpachten von Grundstücken a) Pachtzins für unbebautes Land pro m ² und Jahr b) Pachtzins für Gartenland pro m ² und Jahr c) Pachtzins für unbebautes gewerblich genutztes Land pro m ² und Monat	0,05 EURO 0,05 EURO 0,25 EURO

Gemeinde Straufhain
Streufdorf, den 10.03.2007

Gärtner
Bürgermeister